

Vereinsstatuten

(Stand: 4.6.2018)

1. Name, Sitz

Unter dem Namen CONTEMPO besteht ein Verein mit Sitz in Schaffhausen im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

2. Zweck, Aufgaben, Mittel

2.1 Zweck

Der Verein CONTEMPO bezweckt, der Schaffhauser Kultur geeignete Räume zu erschliessen und zu erhalten. Im Rahmen dieser selbstgestellten Aufgabe betreibt der Verein eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Kulturzentrums Kammgarn und der Schaffhauser Kulturszene.

2.2 Aufgaben

Der Verein setzt sich für einen lebendigen Kulturbetrieb, auch vergnüglicher Art, zwischen Kulturschaffenden verschiedener Sparten und Kulturinteressierten ein.

Im Speziellen fördert er zeitgenössisches Kulturschaffen und unterstützt zu diesem Zweck den Verein KiK „Kultur in der Kammgarn“.

Der Verein richtet jährlich die Vergabe des Kulturförderpreises «CONTEMPO-Preis» aus.

2.3 Mittel

Die Mittel aus Mitgliedschaften und Zuwendungen werden wie folgt verwendet:

Mitgliedschaften:

Die Mittel werden für die Unterstützung des Vereins KiK, für den in der Regel jährlich zu vergebenden „CONTEMPO-Preis“ (Kulturförderpreis), für die Erhaltung der Kammgarn als Raum für die Schaffhauser Kultur und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Deckung der administrativen Kosten verwendet.

Spenden:

Freiwillige Zuwendungen werden exklusiv für die Organisation, Ausrichtung und Vergabe des jährlichen Kulturförderpreises «CONTEMPO-Preis» eingesetzt.

Der Vorstand überwacht die Zuteilung der Mittel. Er erstellt jährlich ein Budget und legt der Mitgliederversammlung Rechnung über die Verwendung der Mittel ab.

3. Finanzielles

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, und Zuwendungen von Vereinsmitgliedern oder Dritten sowie aus den Zinsen des Grundkapitals.

4. Mitgliedschaft

4.1. Allgemeines

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Angelegenheiten des Vereins mitzutragen und sich in der Öffentlichkeit für eine lebendige, aber auch vergnügliche und von Auseinandersetzungen geprägte Gegenwartskultur der Region Schaffhausen einzusetzen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, im Zweifelsfalle die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Für die Ausschlüsse ist Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Wer jedoch trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag bis Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres nicht einbezahlt hat, kann vom Verein ausgeschlossen werden.

4.2. Art der Mitgliedschaften und Beitragspflichten

Die Art der Mitgliedschaften, die Höhe der Beiträge sowie Gegenleistungen zu Gunsten der Mitglieder (wie die allfällige Abgabe von CONTEMPO-Tickets als Freieintritte an KiK Veranstaltungen) werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitglieder an der Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliedschaften sind im Sinne von Vereinszweck und Mittelverwendung gemäss Punkt 2. ausgestaltet. Die Mitglieder sind rechtzeitig durch den Vorstand zu informieren. Die geltenden Mitgliedschaften und Preise sind auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

Es werden folgende Mitgliedschaften angeboten:

- Light keine Freitickets, Einladung an GV und Contempo-Fest;
- Jugend inkl. Freitickets, Einladung an GV und Contempo-Fest;
- Regular inkl. Freitickets, Einladung an GV und Contempo-Fest;
- Sponsor Gegenleistungen gem. Vereinbarung, Einladung an GV und Contempo-Fest;

Die Beiträge sind im Voraus für jeweils ein Jahr zu entrichten. Das Geschäftsjahr dauert jeweils von 1.1. bis zum 31.12.

4.3. Weitere Rechte

Neben den statutarischen Rechten gemäss Art. 60 ff ZGB (vgl. Art. 5.2.) berechtigt die Mitgliedschaft gemäss Art. 4.2. insbesondere zum freien Eintritt an das Jahresfest (Preisverleihung) für zwei Personen.

Alle Mitglieder erhalten das KIK-Monatsprogramm, eine Vorschau über alle Aktivitäten, die in der Kammgarn präsentiert werden.

Das Anrecht auf freien Eintritt mit CONTEMPO-Tickets aus Mitgliedschaften besteht nur für Veranstaltungen des Vereins KiK.

CONTEMPO-Mitglieder erhalten die Möglichkeit, Ausstellungen in der Kunsthalle Vebikus vor der öffentlichen Vernissage zu besichtigen, verbunden mit einem Vorkaufsrecht für verkäufliche Bilder und Gegenstände (Ankündigungen jeweils im KIK-Monatsprogramm).

Die weiteren Rechte und Pflichten, soweit nicht in diesen Statuten umschriebenen, sind die üblichen Obliegenheiten, wie sie im Vereinsrecht gem Art. 60ff. ZGB formuliert sind.

5. Organisation

5.1. Organe des Vereins

- o Die Mitgliederversammlung
- o der Vorstand
- o die Geschäftsstelle
- o das Kuratorium für den Kulturförderpreis

5.2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder erhalten je eine Stimme pro Mitgliedschaft an der Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung fallen die folgenden Kompetenzen zu:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes
- b) Abnahme des Tätigkeitsbereiches und der Rechnung sowie Entlastung der Vereinsorgane
- c) Die Genehmigung des Budgets
- d) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Statutenänderungen
- f) Die Beschlussfassung über die Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung

durch Statut oder Gesetz zustehen, oder welche der Vorstand ihrer besondere Wichtigkeit an sie weist.

Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein.

Alle Mitglieder haben auf Wunsch Einsichtsrecht in die Bücher des Vereins (Mitgliederliste, Protokolle vom Vorstand und Geschäftsstelle, Rechnung). Mit den Unterschriften von einem Fünftel der Mitglieder kann der Vorstand verpflichtet werden, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist den Mitgliedern samt verlangten Traktanden mindestens einen Monat im Voraus anzukündigen.

5.3. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Ein Vorstandsmitglied ist aus dem Vorstand des Vereins KiK zu rekrutieren. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder des Vorstandes amten ehrenamtlich mit Ausnahme des Ersatzes von Barauslagen und Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann entrichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des Vereins zu.

Der Vorstand überwacht die statutengemässe Verwendung der dem Verein KiK gespendeten Gelder. Dazu steht er in regelmässigem Informationsaustausch mit diesem Verein, hat jederzeit Einsichtsrecht in dessen Bücher und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über dessen und seine eigenen Tätigkeiten. Eine Einmischung in die Tätigkeit des Vereins KiK steht dem Vorstand indessen nicht zu. Bei Zweifeln über die statutengemässe Verwendung der Spendengelder hat der Vorstand unter Anhörung des KiK-Vorstandes einschränkende Richtlinien diesbezüglich zuhanden der Mitgliederversammlung auszuarbeiten.

5.4. Die Geschäftsstelle

Administrative Angelegenheiten, Mitgliederwerbung und weitere Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand einer von ihm bestimmten Geschäftsstelle übertragen, deren Mitglieder für ihre Tätigkeit gemäss Pflichtenheft zu marktüblichen Ansätzen entschädigt werden können.

5.5. Das Kuratorium für den CONTEMPO-Preis

Zur Vergabe des jährlichen CONTEMPO-Preises erarbeitet der Vorstand Richtlinien und beruft in der Regel jährlich eine Nominationsgruppe sowie eine Jury von Sachverständigen. Alles Weitere ist in einem Reglement geregelt. Dieses muss von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr bestätigt werden.

5.6. Die Rechnungsrevisoren

Die laufende und periodische Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung ist Aufgabe von zwei Rechnungsrevisoren, die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins durch Vereinsbeschluss erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Im Auflösungsfall fällt das Vereinsvermögen der Stadt Schaffhausen zu, mit der Auflage, dieses für Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

7. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründerversammlung in Kraft.

Durch die Mitgliederversammlung genehmigt:

Schaffhausen, 17.10.1992, revidiert 30.10.1993, 23.03.1994, 22.09.2012 und 24.9.2016,
14.8.2017 und 4.6.2018